



1978

Berlin, den 7. Dezember 1978

Teil I Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 78	Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung —	425
31. 8. 78	Durchführungsbestimmung zur Eigenheimverordnung	428
26.10. 78	Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Fachschullehrer an den Ingenieur- und Fachschulen — Fachschullehrerverordnung —	434
26.10. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Fachschullehrerverordnung — Anerkennung als Fachschuldozent —	436
14.11. 78	Anordnung über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen — Impfkalender —	437
15.11.78	Anordnung über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Gasabnehmeranlagen an öffentliche Versorgungsnetze — TAG —	438

Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung —

vom 31. August 1978

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Neubau, die Modernisierung und die Instandsetzung von Eigenheimen.
- (2) Diese Verordnung gilt auch für die Finanzierung des Kaufs von Eigenheimen.

§ 2

Förderung der Initiativen der Bürger

- (1) Die Betriebe haben die Initiativen ihrer Werk tätigen bei der Durchführung von Baumaßnahmen gemäß § 1 entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen.
- (2) Sozialistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie volkseigene Betriebe können mit dem Neubau von Eigenheimen beginnen, auch wenn der als Eigentümer vorgesehene Bürger noch nicht bekannt ist. Eine andere Nutzung dieser Eigenheime ist nicht gestattet.

Zustimmung

§ 3.

- (1) Die Zustimmung zum Neubau, zur Modernisierung und zur Instandsetzung von Eigenheimen ist gemäß den Rechtsvorschriften¹ bei dem für den Standort zuständigen Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt (nachfolgend örtlicher Rat genannt) zu beantragen.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 293).

(2) Der Antrag ist mit den Bauunterlagen gemäß den Rechtsvorschriften¹ einzureichen. Für den Neubau von Eigenheimen sind außerdem beizufügen:

von Bürgern und Betrieben als Antragsteller

1. Angaben zu Art und Umfang der vorgesehenen Eigenleistungen,
 2. Angaben zum benötigten Kredit,
- von Bürgern als Antragsteller
3. Angaben über die berufliche Tätigkeit, Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen, Wohnverhältnisse, Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens der Familie,
 4. gemeinsame Stellungnahme des Direktors und der Betriebsgewerkschaftsleitung des Beschäftigungsbetriebes oder des Vorstandes der Genossenschaft über die Möglichkeit zur materiellen und finanziellen Unterstützung des Bürgers,

von Betrieben als Antragsteller

5. gemeinsame Begründung des Antrages durch den Direktor und die Betriebsgewerkschaftsleitung des Betriebes oder des Vorstandes der Genossenschaft.

(3) Der örtliche Rat hat auf der Grundlage der Bauunterlagen in Beratung mit dem Antragsteller zu prüfen, ob der Neubau, die Modernisierung oder die Instandsetzung des Eigenheimes materiell und finanziell gesichert werden kann.

§ 4

(1) Die Zustimmung ist durch den Vorsitzenden des örtlichen Rates zu erteilen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist

- beim Neubau von Eigenheimen oder der Umgestaltung bisher anderweitig genutzter Gebäude zu Eigenheimen innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung,
- bei anderen Maßnahmen der Modernisierung und bei der Instandsetzung von Eigenheimen innerhalb 1 Monats nach Eingang der vollständigen Bauunterlagen zu treffen.